

Bundesblatt

91. Jahrgang.

Bern, den 11. Januar 1939.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Vorschriften über den Dienstgang.

Abänderung.

Ziffer 4 der Vorschriften über den Dienstgang, die der Bundesrat am 17. November 1914*) erlassen hat, ist durch Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1938 aufgehoben und wie folgt ersetzt worden:

„4. Die Bundesratsbeschlüsse sind vom Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler, oder im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Aus Auftrag des Bundesrates werden vom Bundeskanzler allein oder seinem Stellvertreter unterzeichnet: die Bundesratsbeschlüsse, die nicht amtlich veröffentlicht und die Dokumente, die in Ausführung eines Bundesratsbeschlusses erstellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche die Beziehungen zum Auslande betreffen und der Offiziersbrevets.“

*) BBl. 1914, IV, 539.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 24. Dezember 1938.)

Es werden für eine neue, ab 1. Januar 1939 laufende dreijährige Amtsdauer gewählt bzw. wiedergewählt:

In den leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelchemikerprüfungen: als Präsident: Herr Dr. Chs. Fauconnet, Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes, in Bern; als Mitglieder: die Herren Dr. J. Werder, Professor, Sektionschef für Lebensmittelkontrolle im eidgenössischen Gesundheitsamtes, in Bern, und A. Evéquo, Kantonschemiker, in Freiburg; als Ersatzmänner: die Herren Dr. Ch. Valencien, Kantonschemiker, in Genf, und Dr. E. Waser, Professor, Kantonschemiker, in Zürich.

Vorschriften über den Dienstgang.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1939
Date	
Data	
Seite	25-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 849

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.